

STATUTEN

genehmigt in der ALV vom 22. April 2022

Artikel 1 : NAME

Der Verein trägt den Namen: Roermondse Roei- en Zeilvereniging „Maas en Roer“.
Er ist am neunten Juni neunzehnhundertneun für unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 2 : SITZ

Sitz in Roermond

Artikel 3 : ZIEL

1. Der Verein stellt sich zum Ziel, den Wassersport im Allgemeinen, den Segelsport im Besonderen im Wassersportgebiet „Midden Limburg“ im Vereinsverbund auszuüben und zu fördern.
2. Er versucht sein Ziel unter anderem zu erreichen durch:
 - a. das Abhalten von Versammlungen und Treffen, das Halten von Kursen und Vorlesungen
 - b. Das Organisieren von Wettstreiten und Fahrten
 - c. das Herstellen und Erhalten der nötigen Lokalitäten
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die das gleiche oder fast das gleiche Ziel verfolgen
 - e. andere Mittel, mit denen das Ziel erreicht werden kann

Artikel 4 : MITGLIEDER

1. Der Verein kennt: Anwärter auf eine Mitgliedschaft, Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Anwärter auf eine Mitgliedschaft sind natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, die den Wunsch geäußert haben, Mitglied im Verein zu werden, die mittels eines dafür aufgestellten, schriftlichen Antrags erklären, die Ziele von Maas & Roer zu unterschreiben und vom Vorstand des Vereins als Anwärter auf eine Mitgliedschaft zugelassen werden.
 - b. Mitglieder sind natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, die auf Empfehlung des Vorstands, von der Allgemeinen Mitgliederversammlung als Mitglied des Vereins zugelassen sind.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Empfehlung des Vorstands auf der Allgemeinen Mitgliederversammlung durch die Allgemeine

Mitgliederversammlung dazu ernannt werden wegen ihrer Verdienste für den Verein oder wegen der Tatsache, dass sie sich für die Ziele, die sich der Verein gestellt hat, besonders hervor getan haben. Ehrenmitglieder haben keine anderen Rechte und Verpflichtungen als die, die ihnen durch oder wegen der Statuten zuerkannt oder aufgetragen sind.

2. Die Rechte und Pflichten der in diesem Artikel genannten Mitglieder und Anwärter werden, wenn erforderlich, weiter in der Hausordnung geregelt.
3. Der Vorstand unterhält eine Liste, in der unter anderem Name, Vorname/ Nachnamen, Adresse und Wohnort der Mitglieder aufgenommen sind. In dem Register werden nur die Daten gespeichert, die für die Verwirklichung des Zwecks des Vereins erforderlich sind.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern das Mitgliederverzeichnis des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung, soweit es ihre eigenen Daten betrifft.

Artikel 5 : ANWÄRTER AUF EINE MITGLIEDSCHAFT

1. Die Zeit als Anwärter auf eine Mitgliedschaft dauert 3 Jahre
2. In dieser Periode hat der Anwärter das Recht, seine Anwartschaft ohne Begründung schriftlich zu kündigen.
3. Entgegen dem, was in Artikel 6 Absatz 1c vermeldet ist, wird der Vorstand die Anwartschaft kündigen, wenn das potenzielle Mitglied die Ziele des Vereins und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während des Dreijahreszeitraums nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat oder sich den Normen und Werten, die von einem Mitglied erwartet werden, entzogen hat.

Artikel 6 : ENDE DER MITGLIEDSCHAFT VON MITGLIEDERN UND EHRENMITGLIEDERN

1. Die Ehrenmitgliedschaft und die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch Kündigung des Mitglieds
 - c. durch Kündigung im Namen des Vereins. Diese kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Statuten nicht mehr erfüllt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und wenn der Verein nicht zur Fortsetzung der Mitgliedschaft verpflichtet werden kann.
 - d. durch Absetzung. Diese kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied entgegen den Statuten, Regulierungen oder Beschlüssen des Vereins handelt oder den Verein unredlich behandelt.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied erfolgt schriftlich an den Sekretär; Kündigungen seitens des Vereins erfolgen durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief.
3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit mit Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Die Mitgliedschaft kann allerdings unmittelbar beendet werden, wenn vom Verein oder vom Mitglied nicht verlangt werden kann, diese weiterzuführen.

4. Ein Mitglied ist nicht durch Kündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt, einen Beschluss einseitig auszuschließen, bei dem Verpflichtungen zu Geldzahlungen von Mitgliedern erhöht worden sind.
5. Absetzung aus der Mitgliedschaft geschieht durch die Allgemeine Mitgliederversammlung. Der Betreffende wird über den Absetzungsbeschluss per eingeschriebenem Brief in Kenntnis gesetzt.
6. Gegen den Beschluss des Vereins, die Mitgliedschaft wegen des Grundes zu kündigen, dass vom Verein nicht verlangt werden kann, diese fortzuwirken zu lassen, kann der Betreffende innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Berufung vor einer allgemeinen Mitgliederversammlung einlegen. Darüber wird er mit Nennung der Gründe so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt. Während der Beschwerdefrist und bis zur Berufung ist das Mitglied zeitweilig suspendiert.
7. Wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Vereinsjahres endet, ist ungeachtet dessen der Jahresbeitrag fällig.

Artikel 7: ENDE DER RECHTE UND PFLICHTEN VON ANWÄRTERN AUF MITGLIEDSCHAFT

1. Die Rechte und Pflichten eines Anwärters auf eine Mitgliedschaft enden durch Tod des Anwärters.
2. Die Rechte und Pflichten eines Anwärters auf eine Mitgliedschaft können jederzeit von beiden Seiten durch Kündigung beendet werden. Der jährliche Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist weiterhin fällig.
3. Kündigung im Namen des Vereins nimmt der Vorstand vor.

Artikel 8 : JAHRESBEITRÄGE

1. Die Mitglieder und Anwärter auf eine Mitgliedschaft zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie können dazu in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, die einen unterschiedlichen Beitrag bezahlen.
2. Der Vorstand hat in besonderen Fällen das Recht, eine vollständige oder teilweise Freistellung der Beiträge zu gestatten.

Artikel 9 : BESONDERE RECHTE VON EHRENMITGLIEDERN UND ANWÄRTERN AUF EINE MITGLIEDSCHAFT

1. Außer den übrigen Rechten, die Ehrenmitgliedern und Anwärtern über diese Statuten zuerkannt werden, haben sie das Recht, an den vom Verein organisierten Regatten, Übungen, Kursen und anderen Ereignissen teilzunehmen.
2. Anwärter haben das Recht, an allen Allgemeinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und darin das Wort zu führen, können aber keine Stimmrechte ausüben.
3. Ehrenmitglieder haben ebenfalls das Recht an allen Allgemeinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und darin das Wort zu führen und sie haben darin auch das Stimmrecht.

Artikel 10 : VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einer durch die Allgemeine Mitgliederversammlung festzulegenden ungeraden Zahl von mindestens 5 Mitgliedern, die durch die Allgemeine Mitgliederversammlung ernannt werden. Ein nicht kompletter Vorstand behält seine Befugnisse.
2. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt aus einer oder mehreren Vorschlagslisten mit Ausnahme gemäß Punkt 3.
Zur Erstellung einer solchen Vorschlagsliste sind sowohl der Vorstand als auch eine Anzahl von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern berechtigt. Die Vorschlagsliste des Vorstands wird zu Beginn der Allgemeine Mitgliederversammlung mitgeteilt.
Eine Vorschlagsliste der oben erwähnten Gruppe von Mitgliedern muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Mindestens 2 Wochen bevor die Allgemeine Mitgliederversammlung stattfindet bringt der Vorstand den Vorschlag den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis.
3. Die Verbindlichkeit jeder Vorschlagsliste kann durch Beschluss der Allgemeinen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entzogen werden.
4. Liegt keine Vorschlagsliste vor oder entscheidet die Allgemeine Mitgliederversammlung laut vorstehendem Absatz 3 den eingebrachten Vorschlagslisten den verbindlichen Charakter zu nehmen, dann kann die Allgemeine Mitgliederversammlung frei entscheiden.
5. Liegt mehr als eine verbindliche Vorschlagsliste vor, erfolgt die Ernennung aus diesen Vorschlagslisten.

Artikel 11: ENDE DER VORSTANDSMITGLIEDSCHAFT -TURNUSMÄßIGES ABTREDEN - SUSPENDIERUNG

1. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die Allgemeine Mitgliederversammlung entlassen oder suspendiert werden. Eine Suspendierung, die nicht innerhalb von 3 Monaten mit einem Entlassungsbescheid bekräftigt wird, endet beim Ablauf dieser Zeit.

2. Jedes Vorstandsmitglied tritt spätestens drei Jahre nach seiner Ernennung nach einem vom Vorstand aufzustellenden Zeitplan ab, der die Kontinuität des Vorstands so weit wie möglich gewährleisten soll. Der Abtretende ist wiederwählbar; wer für die zwischenzeitlich vakante Stelle ernannt wird, nimmt in dem Turnus die Stelle seines Vorgängers ein.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Vorstandsmitglieds
 - b. durch das Ende der Mitgliedschaft im Verein
 - c. durch Abdanken
 - d. durch das in Absatz 1 dieses Kapitels Festgelegte
4. Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wird die Geschäftsleitung vorübergehend auf die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen. Bei Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit aller Vorstandsmitglieder obliegt die Geschäftsleitung vorübergehend einer oder mehreren Personen, die von der allgemeinen Mitgliederversammlung zu bestellen sind.

Artikel 12 : VORSTANDSFUNKTIONEN – BESCHLUSSFASSEN DES VORSTANDS

1. Der Vorsitzende wird von der Allgemeinen Mitgliederversammlung in seine Funktion gewählt. Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern für den Vorsitzenden, den Sekretär und den Schatzmeister einen Stellvertreter benennen. Der stellvertretende Vorsitzende hat den Titel „Vize -Vorsitzender“. Er ersetzt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vize-Vorsitzenden, wenn dieser bestimmt wurde, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands sind keine kumulierten Funktionen möglich.
3. Der Sekretär erstellt von jeder Vorstandsversammlung ein Protokoll über alle verhandelten Punkte, die vom Vorstand in der aktuellen oder in der erstfolgenden Versammlung festgestellt werden, das zum Nachweis vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben wird. Die Protokolle oder Gesprächsnotizen werden von dem Sekretär im Cloud-Speicher des Vereins gespeichert.
4. Bei der Abstimmung über einen Beschluss des Vorstands hat jedes Mitglied des Vorstands, das an der Abstimmung teilnimmt, eine Stimme.
5. Ein Vorstandsmitglied darf nicht an den Beratungen und der Entscheidungsfindung teilnehmen, wenn es ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das im Widerspruch zu den Interessen des Vereins steht.
6. Kann aufgrund der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kein Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung teilnehmen, so wird der Beschluss von der allgemeinen Mitgliederversammlung gefasst.
7. Weitere Regeln für die Sitzungen des Vorstands und die Beschlussfassung durch den Vorstand (einschließlich Interessenkonflikte) können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Artikel 13 : VORSTANDSAUFGABEN - VERTRETUNG

1. Vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Statuten ist der Vorstand mit dem Führen des Vereins beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben lassen sich die Vorstandsmitglieder von den Interessen des Vereins leiten.
2. Wenn der Vorstand unter 5 Mitglieder stark ist, bleibt der Vorstand befugt. Er ist allerdings verpflichtet, so schnell wie möglich eine Allgemeine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die vakante(n) Stelle(n) auf die Tagesordnung kommt.
3. Der Vorstand hat die Befugnis, unter seiner Verantwortung gewisse Teile seiner Aufgaben durch vom Vorstand ausgesuchte Kommissionen ausführen zu lassen.
4. Der Vorstand, wenn er das Einverständnis der Allgemeinen Mitgliederversammlung hat, ist ermächtigt Verträge über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Anlagegütern zu schließen. Auf das Fehlen dieses Einverständnisses kann von und gegen Dritte Berufung eingelegt werden.
5. Der Vorstand benötigt ebenfalls Einverständnis von der Allgemeinen Mitgliederversammlung zum Beschließen von:
 - a. Vereinbarungen, die zum Kredit für den Verein führen.
 - b. Leihen oder Aufnahmen von Geldern oder anders zu leihendes Geld oder das Eingehen von Verpflichtungen, die finanzielle oder geldwerte Konsequenzen haben.
Das Fehlen dieser Zustimmung kann von und gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
6. Ungeachtet des im letzten Satz von Absatz 4 Festgelegten, wird der Verein nach Innen und Außen rechtmäßig vertreten durch:
 - a. den gesamten Vorstand
 - b. den geschäftsführenden Vorstand des Vereins
 - c. bei Abwesenheit von a) und b) durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen, worunter mindestens eines Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins sein muss.

Artikel 14: JAHRESBERICHT - RECHENSCHAFTSBERICHT

1. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über den Vermögenszustand so Buch zu führen, dass jederzeit seine Rechte und Verpflichtungen erkannt werden können.
3. Der Vorstand stellt, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Vereinsjahres, in einer Allgemeine Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vor, es sei denn, dieser Termin wird von der Allgemeinen Mitgliederversammlung verlängert, legt unter Vorlage einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie Rechenschaft und Verantwortung über seine im abgelaufenen Jahr geführte Vorstandsarbeit vor.
4. Die Jahresberichte müssen durch ein Testat eines dafür zugelassenen Wirtschaftsprüfers ergänzt werden und werden der Allgemeinen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, die unter Absatz 2 und 3 erwähnten Berichte 10 Jahre aufzubewahren

Artikel 15 : ALLGEMEINE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Der Allgemeinen Mitgliederversammlung fallen im Verein alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten dem Vorstand übertragen sind.
2. Jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres, wird eine Allgemeine Mitgliederversammlung, die Jahresversammlung, abgehalten. In dieser Versammlung kommen unter anderem auf die Tagesordnung:
 - a. Der Jahres- und Rechenschaftsbericht, wie sie in Artikel 14 erklärt sind zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers
 - b. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder
 - c. Der Vorstandsvorschlag zur Zulassung von Anwärtern auf eine Mitgliedschaft als Mitglieder des Vereins.
 - d. Vorschläge vom Vorstand oder Mitgliedern, angekündigt bei der Einladung zur Allgemeinen Mitgliederversammlung.
3. Andere Allgemeine Mitgliederversammlungen werden so abgehalten, wie der Vorstand das für nötig erachtet. In diesen Versammlungen können alle Dinge behandelt werden, ausgenommen das Erwähnte in Absatz 2a.
4. Weiterhin ist der Vorstand verpflichtet - nach schriftlicher Eingabe von mindestens so vielen Personen, wie sie zum Ausbringen von 20 Stimmen berechtigt sind oder, wenn dies weniger ist, 10% der Stimmen, eine Allgemeine Mitgliederversammlung zu einem Termin innerhalb der nächsten 4 Wochen einzuberufen.
Wenn dem Ersuchen nicht binnen 14 Tagen Folge geleistet wird, können die Anfrager selbst zum Einberufen durch eine Veröffentlichung in einer in Roermond viel gelesenen Tageszeitung und durch eine Mitteilung am Nachrichtenbrett des Clubs übergehen.

Artikel 16 : EINBERUFUNG DER ALLGEMEINEN MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Allgemeinen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Aufrufe gehen schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Adressen der Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter gemäß dem Mitgliederverzeichnis wie in Artikel 4 erwähnt.
2. In den Aufrufen werden die zu behandelnden Punkte mitgeteilt, ungeachtet dessen, was in Artikel 20 erwähnt ist.

Artikel 17 : EINLASS UND STIMMRECHT

1. Einlass zur Allgemeinen Mitgliederversammlung haben alle Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter des Vereins und die Mitglieder des Vorstands. Mit Ausnahme der in Artikel 6, Absatz 6 genannten haben gesperrte Mitglieder und gesperrte Vorstandsmitglieder keinen Zugang.
2. Über eine Zulassung anderer als in Absatz 1 genannter Personen entscheidet die Versammlung.
3. Ehrenmitglieder, Mitglieder und Anwärter haben das Recht, während der Allgemeinen Mitgliederversammlungen das Wort zu führen, ausgenommen, die Allgemeine Mitgliederversammlung entscheidet anders.
4. Jedes Mitglied, das nicht gesperrt ist, hat eine Stimme.
5. Ein Mitglied kann seine Stimme über ein anderes schriftlich ermächtigtes Mitglied einbringen. Das Erfordernis der schriftlichen Vollmacht ist erfüllt, wenn die Vollmacht elektronisch verfasst wird. Eine Person mit Vollmacht kann nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht Anwärter auf eine Mitgliedschaft sein.
6. Wenn dies in der Einberufung der Versammlung angegeben wurde, ist jeder, der gemäß dem vorstehenden Absatz 1 zur Versammlung zugelassen wurde, berechtigt, statt persönlich an der Versammlung teilzunehmen, über elektronische Kommunikationsmittel an der Versammlung teilzunehmen und gegebenenfalls sein Stimmrecht auszuüben, sofern der Teilnehmer über die elektronischen Kommunikationsmittel identifiziert werden kann und die Beratungen in der Versammlung unmittelbar zur Kenntnis nehmen kann. Der Vorstand kann Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel festlegen. Diese Bedingungen werden in der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben.
7. Wenn dies in der Einladung zur Versammlung angegeben wurde, werden die vor der Mitgliederversammlung über ein elektronisches Kommunikationsmittel gemäß Absatz 6 abgegebenen Stimmen den in der Versammlung abgegebenen Stimmen gleichgestellt. Diese Stimmen können jedoch erst nach dem Tag der Einladung und nicht früher als 30 Tage vor dem Tag der Versammlung abgegeben werden.

Artikel 18 : VORSITZ UND PROTOKOLL

1. Die Allgemeinen Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Fehlen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, dann tritt ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand benannt wird, als Vorsitzender auf. Wird auch so kein Vorsitzender gefunden, dann regelt das die Versammlung unter sich.
2. Über das Besprochene werden bei jeder Versammlung vom Sekretär oder von einer vom Vorsitzenden angewiesene Person Protokolle angefertigt, die in der nächsten Versammlung genehmigt und anschließend vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Protokolle werden durch den Sekretär in der Cloud des Vereins abgelegt.

Artikel 19 : BESCHLUSSFASSUNG BEI DER ALLGEMEINEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Das bei einer Allgemeinen Mitgliederversammlung abgegebene Urteil des Vorsitzenden der Versammlung, das durch die Versammlung als Beschluss gefasst wurde, ist bindend. Das gilt auch für den Inhalt eines getroffenen Beschlusses, wenn über einen nicht schriftlich festgelegten Vorschlag abgestimmt worden ist.
2. Wird jedoch direkt nach Aussprache des im ersten Abschnitt gemeinten Urteils deren Richtigkeit angezweifelt, dann findet eine neue Abstimmung statt, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich geschah, ein stimmberechtigter Anwesender dies verlangt. Durch die neue Abstimmung entfallen die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung.
3. Wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes verlangen, werden alle Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.
4. Blanko und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene angesehen.
5. Wenn bei der Abstimmung über Personen niemand die absolute Mehrheit der eingegangenen Stimmen auf sich vereint hat, wird eine 2. Abstimmung zwischen den zwei Personen abgehalten, die die größte Stimmenanzahl bekommen haben und es ist der gewählt, der die Mehrheit der eingegangenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wenn bei der 2. Abstimmung Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
6. Wenn bei einer Abstimmung über Anderes als Personen Stimmgleichheit erreicht wird, ist die Abstimmung abgelehnt.
7. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 erfolgen alle Abstimmungen mündlich, es sei denn, der Vorsitz wünscht eine schriftliche Abstimmung oder 10 der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen dies bevor der Abstimmung.
Schriftliche Abstimmung geschieht mit nicht unterschriebenen geschlossenen Briefchen.
Eine Entschlussfassung per Akklamation ist möglich, es sei denn, dass 10 der anwesenden stimmberechtigten Personen eine namentliche Abstimmung verlangen.

Artikel 20: ÄNDERUNG DER STATUTEN

1. In den Statuten des Vereins kann nur über einen Beschluss der Allgemeinen Mitgliederversammlung, zu der aufgerufen wird mit dem Hinweis, dass es um eine Änderung der Statuten geht, eine Änderung vorgenommen werden.
2. Die, die zur Änderung der Statuten aufgerufen haben, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung eine Abschrift des Vorschlags, worin die Änderung der Statuten wörtlich aufgenommen ist, im Clubgebäude zur Einsicht für die Mitglieder bis zum Tag nach der Sitzung aushängen.
Ebenso wird eine Kopie - wie hier oben beschrieben - dem Aufruf zur Allgemeinen Mitgliederversammlung beigelegt.

3. Der Beschluss zur Änderung der Statuten bedarf mindestens Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen in einer gemäß Absatz 1 von diesem Artikel aufgerufenen Allgemeinen Mitgliederversammlung.
4. Eine Änderung der Statuten tritt nicht in Kraft, bevor darüber eine notarielle Akte erstellt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann diese Akte anfragen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine authentische Abschrift der Änderung und der geänderten Statuten im Büro der Handelskammer in dem Gebiet, in dem der Verein seinen Sitz hat, niederzulegen.

Artikel 21 : AUFLÖSUNG

1. Der Verein kann durch eine Entscheidung der Allgemeinen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das in den Absätzen 1, 2 und 3 im vorigen Artikel Gesagte trifft entsprechend zu.
2. Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht durch das Gericht oder den Auflösungsbeschluss ein oder mehrere andere Liquidatoren bestellt worden sind.
Die Liquidatoren melden dem Handelsregister die Auflösung sowie ihre Tätigkeit als solche und die von einem Verwalter verlangten Angaben zu ihrer Person.
3. Das Gewinnsaldo nach der Auflösung wird für durch die Allgemeine Mitgliederversammlung bestimmte Zwecke übereinstimmend mit den Zielen des Vereins verwendet, es sei denn, dass die Allgemeine Mitgliederversammlung bei der Entscheidung für die Auflösung anders entscheidet, das aber im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Nach der Auflösung besteht der Verein weiter, soweit dies für die Liquidation seines Vermögens erforderlich ist. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen dieser Satzung so weit wie möglich in Kraft. In den Dokumenten und Bekanntmachungen des Vereins muss der Name des Vereins um den Zusatz "in Liquidation" ergänzt werden.
5. Nach der Liquidation verbleiben die Bücher, Dokumente und sonstigen Datenträger des aufgelösten Vereins für sieben Jahre nach Beendigung des Vereins in der Obhut des von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss bestimmten Verwahrers. Diese Person ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach der Bestellung zur Verwahrpflicht ihre Benennung sowie ihren Namen und ihre Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Artikel 22 : HAUSORDNUNG

1. Die Allgemeine Mitgliederversammlung kann über die Hausordnung weitere Regeln über alles, was ihr wünschenswert erscheint, festlegen.
2. Die Hausordnung darf nicht im Widerspruch mit dem Gesetz oder den Statuten stehen, auch dann nicht, wenn dort kein zwingendes Recht vorliegt.

Artikel 23: SCHLUSSBESTIMMUNG

In der Zeit, in der der Verein Mitglied des „Koninklijk Nederlands Watersport Verbond“ ist, sollen sich alle, die dem Verein beitreten, sei es als Ehrenmitglied oder Mitglied oder Anwärter, an die Statuten und Reglementierungen des in Utrecht eingetragenen

Vereins: „Koninklijk Nederlands Watersport Verbond“ halten und treu befolgen sowie alle sonstigen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins Maas- und Roer beim Watersportverbond ergeben oder die der Watersportverbond im Namen seiner Mitglieder eingeht.

Die vorgenannte Satzung, das Reglement und alle sonstigen besonderen Vorschriften der Koninklijk Nederlands Watersport Verbond können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

Die deutsche Übersetzung ist ein Service für die Mitglieder. Ausschließlich gültig und rechtsverbindlich ist jedoch immer die niederländische Version